



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 242-245)**
Titel **Verordnung des Regierungsrathes, vom
12. Wintermonat 1844, über das Armenfuhrwesen.**
Ordnungsnummer
Datum 12.11.1844

[S. 242] Der Regierungsrath,

in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über die Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern vom 15. Christmonat 1835, nach welchem die politischen Gemeinden die Ausgaben für Armenfuhren und die Kosten der Zurücktransportirung ihrer auf dem Bettel ergriffenen Angehörigen zu bestreiten haben, und in Berücksichtigung, daß eine bessere Regulirung des Armenfuhrwesens sowohl durch das ökonomische Interesse der Gemeinden, als durch die Humanität erfordert wird, verordnet:

§. 1. Alte und gebrechliche oder kranke Arme, die ihre Reise nicht zu Fuß machen können, sind von Polizei wegen stationsweise nach dem Orte ihrer Bestimmung zu führen.

§. 2. Zu diesem Zwecke soll der Arme in einen ordentlichen Wagen oder Schlitten oder in ein ordentliches Schiff gelegt werden, die bei schlechter Witterung oder bei Kälte zu decken sind. Der Wagen, Schlitten oder das Schiff sind hinreichend mit frischem Stroh und einer wollenen Decke zu versehen.

Der Transport darf nur am Tage stattfinden.

§. 3. An denjenigen Stationen, an welchen der Arme sich Morgens befindet oder an welchen er zur // [S. 243] Mittagszeit oder des Abends eintrifft, ist demselben warme Speise und im letztern, Falle auch Nachtlager zu geben. Die Speise soll Morgens und Abends aus Suppe, Mittags aus Suppe und Gemüse und überdieß für jedes Mal aus einem halben Pfund Brod bestehen.

§. 4. Der Transport, so wie die Verpflegung der Armen liegt den an den Straßen sich befindenden politischen Gemeinden ob. Die dießfälligen Kosten sind, so weit nicht die Heimatsgemeinden dafür belangt werden können (§. 5), alljährlich durch die Statthalterämter verhältnißmäßig nach der Strecke der Straße, welche den Gemeindsbann durchschneidet, auf jene zu verlegen.

§. 5. Der Transport kantonsangehöriger Armer geschieht auf Kosten ihrer Heimatsgemeinden; dieselben sind so viel als möglich in der kürzesten Frist dahin zu transportiren.

§. 6. Arme, die aus andern Kantonen und Staaten in eine Gemeinde geführt werden, die nicht als Hauptstation bezeichnet ist, sowie diejenigen, die aus der Gemeinde selbst weggeführt werden, sind von der Gemeindspolizei über die Grenze oder an die nächste Hauptstation in der Richtung des Bestimmungsortes zu führen. Ueber die Kosten gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen der §§. 4 und 5.



§. 7. Als Hauptstationen sind festgesetzt nachfolgende Orte: Dietikon, Zürich, Winterthur, Elgg, Gundetschweil, Andelfingen, Feuerthalen, Knonau, Richtersweil, Sihlbrücke, Stäfa, Grüningen, Wald, Pfäffikon, Bauma, Bülach, Rafz, Niederweningen.
// [S. 244]

§. 8. Ohne Bewilligung des Regierungsrathes soll die Zahl dieser Hauptstationen nicht verändert werden.

§. 9. Die Gemeindsbeamten oben bezeichneter Hauptstationen haben mit einem Fuhrübernehmer für den Transport bis zur nächsten Station einen Vertrag je für ein Jahr abzuschließen, welcher der Ratifikation des Statthalteramtes desjenigen Bezirkes, in welchem die Hauptstation liegt, unterworfen ist.

§. 10. In den Vertrag mit dem Fuhrunternehmer sind die Bestimmungen des §. 2 aufzunehmen, so wie die fernere Bestimmung, daß, insofern er jenen nicht nachkomme, der Verlust des Fuhrlohnes die Folge davon sei.

§. 11. Die Bewilligungen für die Armenfahren werden von der Kantonspolizei, von den Bezirksstatthaltern und den Gemeindammännern ertheilt, sind schriftlich auszustellen, und sollen den Namen, den Heimats- und den Bestimmungsort des Armen und die Benennung der mitfolgenden Ausweisschriften enthalten.

§. 12. Auf jeder folgenden Hauptstation ist von dem Gemeindammann eine neue Bewilligung zum weitem Transporte auszustellen und die frühere als Ausweis über richtige Besorgung des Transportes und als Belege unterschrieben dem Fuhrmanne zurückzustellen, welcher dieselbe nebst der Rechnung einzugeben hat (§. 13).

Ueber die ertheilten Bewilligungen und Visas führt der Gemeindammann ein Protokoll.

§. 13. Der Fuhrübernehmer hat seine Rechnung nebst den Bewilligungen zum Transporte dem Gemeindammann der Hauptstation, von wo aus die // [S. 245] Armenfuhr abgegangen, zuzustellen, der sie je am Schlusse eines Quartals sammt den Belegen dem Statthalteramte seines Bezirkes übersendet, welches die Kosten nach §. 4 verlegt.

§. 14. Allfällige Auslagen für Verpflegung (§. 3) sind, insofern dieselben nicht von den Armen selbst getragen werden können, auf der Fuhrbewilligung besonders zu bemerken, und wie die Kosten der Fahren zu verlegen (§. 4).

§. 15. Uebrigens sind auf den Grenzstationen keine von auswärts herkommende Transporte und keine Bettelfahren zu übernehmen, insofern nicht zuvörderst dem Gemeindammann des Grenzortes der Beweis geleistet ist, daß die überlieferten Personen entweder dem Kanton angehören, oder, um auf der richtigen Straße in ihre Heimat zu gelangen, wirklich durch den Kanton passiren müssen.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Januar 1845 in Kraft tritt, wird durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dem Polizeirathe und den Statthalterämtern für sich und zu Händen der Gemeinden und Gemeindsbeamten zur Vollziehung mitgetheilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]